

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 320

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

über die Abänderung des Informationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBL 1999 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 1

1) Jede Person, welche ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen und solange die Akten noch in Bearbeitung bei der zuständigen Stelle stehen bzw. noch nicht den jeweiligen Archiven abgeliefert wurden. Der weitere Schutz von personenbezogenen Daten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

Art. 30

Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten

Die Akteneinsicht in besondere Kategorien von personenbezogenen Daten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person oder deren Erben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef